

M e r k b l a t t

für den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft „Strafrecht“

1. Die nach § 5 FAO für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen erforderlichen 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht sollten in der Fallliste hervorgehoben werden. Bzgl. Der übrigen Hauptverhandlungstage vor dem Straf- oder Jugendrichter ist die konkrete Datierung eines Hauptverhandlungstages nicht erforderlich, da es sich hierbei allenfalls um einen Fall handelt, der bei der Gesamtzahl der 60 Fälle aus dem Gebiet des Strafrechts zu berücksichtigen ist.
2. § 6 Abs. 3 FAO sieht u. a. als Regelerfordernis für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in den Falllisten die Angabe von Gegenstand und Zeitraum der Tätigkeit vor. Anzugeben sind der Gegenstand, also die konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen sowie die Bearbeitungszeiträume. Aus der Fallbeschreibung muss auch die eigenständige anwaltliche Tätigkeit erkennbar sein.
3. Die Einreichung von Fortbildungsnachweisen, die den Anforderungen des § 15 FAO genügen, ist nicht erforderlich. Ein solcher Nachweis kann lediglich dann von Bedeutung sein, wenn der Fachlehrgang länger als vier Jahre zurückliegt.

Wird zum Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachlehrgang einschließlich der bestandenen Klausuren eingereicht, so reicht dies im Regelfall nach § 4 Abs. 1 FAO aus. Weitere Nachweise bzgl. Der theoretischen Kenntnisse, insbesondere der Lehrgansteilnahme an mindestens 120 Zeitstunden, sind grundsätzlich nicht erforderlich